

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**

Teufener Strasse 36
9000 St.Gallen
Tel. +41 (0)71 221 11 80
Fax +41 (0)71 221 11 85
info@creditreform.ch

Nur per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

david.rueetschi@bj.admin.ch

9000 St. Gallen, 4. August 2015
svc vernehmlassung senkung hurden
konkursverfahren_uz.docx

**Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts
("Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern")**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit geboten, zur Vorlage über eine Revision des SchKG Stellung zu nehmen, die auf eine Reduktion des Missbrauchspotentials von Konkursverfahren abzielt. Wir machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Für den Schweizerischen Verband Creditreform ist die Revisionsvorlage sowohl im Zusammenhang mit der vorgesehenen Haftung von Organen konkursiter juristischer Personen als auch mit der Neuzulassung staatlicher Stellen zur Konkursbetreuung von Interesse.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist 1888 als Selbsthilfeorganisation der kreditgebenden Wirtschaft gegründet worden. Mit rund 12'000 Mitgliedern und Kunden, 7 regionalen Kreisbüros und insgesamt rund 200 Mitarbeitern bildet er die grösste schweizerische Gläubigervereinigung für Kreditschutz. Zu seiner Tätigkeit gehören u.a. die Erteilung von Bonitätsauskünften und das Forderungsmanagement (Inkasso). Diese Dienstleistungen haben eine Verminderung des Risikos von Forderungsausfällen bei Lieferanten und Kreditgebern zum Ziel. Sie tragen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Firmen, Selbständigerwerbenden und Privatpersonen bei.

Die zahlreichen Lieferanten, welche täglich Waren gegen Rechnung liefern, erleiden in der Schweiz Jahr für Jahr hohe Verluste. Schon allein die amtlich erfassten Forderungsausfälle betragen regelmässig mehrere Milliarden Franken. Dies belegt ein Blick in die Betreibungs- und Konkursstatistik des BFS, von der wir einen Ausdruck beilegen. Dieser weist für 2010 bis 2014 durchschnittliche Konkursverluste von deutlich mehr als CHF 2 Mia. pro Jahr aus, 2014 ergab sich mit CHF 3,144 Mia. ein regelrechtes "Spitzenjahr". Das BFS erfasst zahlenmässig nur Verluste aus durchgeführten Konkursverfahren; weitaus grössere Ausfälle resultieren jedoch aus den mangels Aktiven eingestellten Konkursen (ca. 50 % aller Verfahren) sowie aus zehntausenden von Pfändungsverlustscheinen, die gegen Private und nicht im Handelsregister eingetragene

Kleinunternehmen oder wegen unbeglichener Steuerforderungen ausgestellt werden. Wie aus den vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Zahlen hervorgeht, mussten 2014 mehr als 1,52 Mio. Pfändungen vollzogen werden, wobei die resultierenden Ausfälle zahlenmässig nicht erfasst werden (s. Beilage). Nach unserer Schätzung bescheren Insolvenzen und fruchtlose Pfändungen unserer Volkswirtschaft und dem Fiskus Jahr für Jahr Verluste von gegen CHF 11 Mia. Eine Verbesserung ist nicht in Sicht. Auch bei den Privat- und Nachlasskonkursen bleibt das Niveau hoch. 2014 wurden 6566 solche Konkursverfahren eingeleitet, was wiederum einer Tendenz nach oben entspricht. Diese Fakten werden von den politischen Instanzen oft ungenügend in die Überlegungen einbezogen.

Auf diesem Hintergrund begrüssen wir die vorgesehene teilweise Entlastung der Gläubiger sehr. Aus unserer Sicht geht die Vorlage allerdings nicht weit genug. **Wir halten vielmehr dafür, dass die Vorschusspflicht der Gläubiger gänzlich gestrichen werden sollte.**

Die im Erläuterungsbericht geäusserte Befürchtung, die Streichung der Vorschusspflicht werde zu Missbräuchen führen, können wir nicht nachvollziehen. Man bedenke, wie viel Zeit- und Kostenaufwand Gläubiger im Normallfall betreiben müssen, bis er in der Lage ist, das Konkursbegehren zu stellen. Dieser Aufwand dürfte als Hürde für leichtfertige Konkursbegehren mehr als ausreichen. Kein Gläubiger wird die erforderlichen Schritte ohne Not durchführen bzw. finanzieren. Ausser in den Einzelfällen, wo ein Schuldner den Rechtsvorschlag unterlässt, oder wo der Konkurs ohne vorgängige Betreuung eröffnet werden kann (was dann allerdings in der Regel nicht ohne Beizug eines Anwalts und entsprechenden Kosten abgeht), muss selbst bei kleinsten Forderungen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, bei grösseren Beträgen zusätzlich ein vereinfachtes bzw. ordentliches Gerichtsverfahren, allenfalls über mehrere Instanzen. Für die entsprechenden Kosten haftet ebenfalls der Gläubiger, der häufig Tausende von Franken in die Hand genommen hat, bevor er das Konkursbegehren stellt bzw. stellen kann.

Bekanntlich ist die Rechtsverfolgung in der Schweiz mit hohen - je nach Höhe der Ausstände und der Finanzlage des einzelnen Gläubigers geradezu ruinösen - Vorfinanzierungslasten und Kostenrisiken verbunden. Die Gläubiger müssen im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen durch ihre Schuldner Betreibungs- und Gerichtskosten sowie ggf. hohe Anwaltskosten vorfinanzieren. Bei grösseren Forderungen kann die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung leicht Ausgaben in sechsstelliger Höhe verursachen. Diese muss der Gläubiger u.U. über Jahre vorstrecken, falls er sie denn je wieder zurückbekommt. Ein Gläubiger, der seine Liquidität erhalten und damit die Existenz seines Unternehmens sichern will, hat häufig gar keine Wahl, als unter Inkaufnahme erheblicher Kosten und Risiken gegen Schuldner vorzugehen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies soll und muss ihm so weit wie möglich erleichtert werden. Die beantragte Entlastung beim Vollzug wäre zweifellos ein Signal in die richtige Richtung. Schliesslich sei auch darauf verwiesen, dass Konkursämter u.a. durch die Möglichkeit zusätzlich abgesichert sind, sich aus dem Erlös der Verwertung von Aktiven als Erste bezahlt zu machen.

Obwohl die Kostenvorschusspflicht der Gläubiger im Entwurf als "Kann-"Vorschrift ausgestaltet ist, ist anzunehmen, dass diese sich de facto sehr rasch in eine "Muss"-Vorschrift verwandeln würde. Es wird kaum je möglich sein, dem Konkursgericht rechtzeitig schlüssig darzulegen, dass die verwertbaren Aktiven für eine Deckung der Konkurskosten ausreichen werden, weil bei der Verfahrenseröffnung in aller Regel noch kein amtliches Inventar vorliegen wird. Es dürfte sich daher sehr rasch eine Praxis herausbilden, den Vorschuss in jedem Fall einzuverlangen.

Im Ergebnis dürfte der jetzige Vorschlag häufig zu einer relativ absurden Situation führen. Der Gläubiger, der dadurch entlastet werden soll, würde dafür neu riskieren, zur Deckung seines Regressanspruches Geld für ein *weiteres* Gerichtsverfahren in die Hand nehmen zu müssen, ohne zu wissen, ob er diese zusätzlichen (oder die früheren, dem Schuldner auferlegten) Auslagen je zurückerhalten wird. Die angestrebte Entlastung kann m.a.W. leicht zum Bumerang werden. Das Konkursamt hätte demgegenüber die Möglichkeit, den Ersatz der Verfahrenskosten auf dem Verfügungsweg anzuordnen und selber durchzusetzen. Dies scheint als die sachgerechtere Lösung.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass nicht nur ein privates, sondern auch ein erhebliches, öffentliches Interesse an der Stärkung eines regulären Wirtschaftsverkehrs besteht, in dem die Parteien ihre Pflichten erfüllen und die Berechtigten ihre Position ohne übermässige Kosten durchsetzen können. Die Gegebenheiten sprechen dafür, die Gläubiger vom Inkassorisiko und nicht nur von der Haftung für die Vollzugskosten zu entlasten. Ein Gläubiger, der seine Liquidität erhalten und damit die Existenz seines Unternehmens sichern will, hat häufig gar keine Wahl, als unter Inkaufnahme erheblicher Kosten und Risiken gegen Schuldner vorzugehen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollen oder können. Dies soll und muss ihm so weit wie möglich erleichtert werden.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

1. Zu Art. 169 SchKG (neu)

Abs. 1: Antrag: Streichung.

Abs. 2 [neu: Abs. 1]: Antrag: Streichung der Kostenvorschusspflicht des Gläubigers, demgemäss Beschränkung der Kostenhaftung der Organe der konkursiten, juristischen Person auf das Konkursamt.

Soweit dies als erforderlich erachtet wird, könnte zudem ausdrücklich festgehalten werden, dass die Ersatzpflicht auf dem Verwaltungsweg zu beurteilen ist.

2. Zu Art. 43 SchKG (neu):

Wir sprechen uns für die Beibehaltung des geltenden Rechts aus. In diesem liegt ein gewisser (u.E. durchaus gerechtfertigter) Ausgleich des Machtvorsprunges des Staates gegenüber den Privaten besitzen.

3. Zu Art. 230 Abs. 2 (neu)

Die Anpassung der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses ist zu begrüßen.
Keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für eine Aufnahme unserer Anregungen im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeit.

Freundliche Grüsse

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**

Präsident


Raoul Egeli

Sekretär


Claude Federer

Beilage:

- Ausdruck der Betreibungs- und Konkursstatistik des Bundesamtes für Statistik per 1980 bis 2014
- Statistik "Eröffnung von Konkursverfahren nach Grossregionen und Kantonen, 2013 bis 2014"

Konkursverfahren und Betreibungshandlungen
T 6.2.4.1

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	3'080	3'040	3'488	3'935	3'995	4'298	4'605	4'717	4'963	5'494
Davon: Konkursöffnungen	3'080	3'040	3'488	3'935	3'995	4'298	4'605	4'717	4'963	5'494
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	3'049	2'845	3'018	3'304	3'743	3'762	3'936	4'219	4'247	4'739
Verluste in 1000 Franken ²⁾	727'387	725'158	725'614	643'826	1'164'221	844'791	1'113'750	1'049'571	1'134'232	1'290'097
Zahlungsbefehle	1'161'553	1'211'597	1'282'686	1'367'131	1'330'160	1'371'702	1'344'903	1'384'301	1'343'685	1'372'690
Pfändungsvollzüge	439'116	443'848	480'514	499'722	531'066	554'393	555'492	572'307	580'337	554'964
Verwertungen	148'253	148'754	161'625	174'733	176'456	190'236	197'680	205'705	212'729	193'231

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	6'207	7'648	9'819	10'495	9'680	9'974	10'541	9'432	9'117	8'755
Davon: Konkursöffnungen	6'207	7'648	9'819	10'495	9'680	9'974	10'541	9'432	9'117	8'755
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	5'173	5'537	6'995	8'251	9'146	9'435	9'374	8'720	9'031	8'920
Verluste in 1000 Franken ²⁾	1'399'727	1'595'702	1'310'456	2'467'280	2'843'328	4'016'970	3'871'547	4'313'454	4'381'513	4'325'807
Zahlungsbefehle	1'430'150	1'645'918	1'739'907	1'895'001	1'777'849	1'770'026	1'832'888	2'048'470	2'127'210	2'067'974
Pfändungsvollzüge	590'921	617'985	632'645	750'707	744'651	782'910	846'955	898'777	1'045'755	989'891
Verwertungen	187'398	217'659	238'649	244'518	240'787	273'892	284'371	302'734	339'845	338'423

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	8'712	9'037	9'466	9'905	10'656	10'784	10'835	10'820	11'312	12'171
Davon: Konkursöffnungen	8'712	9'037	9'466	9'905	10'656	10'784	10'835	10'820	10'910	10'913
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	-	-	-	-	-	-	-	-	402	1'258
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	8'142	8'143	7'844	9'395	10'281	10'496	10'496	10'469	10'269	10'681
Verluste in 1000 Franken ²⁾	3'955'169	3'723'763	3'665'763	3'552'807	4'698'216	4'452'501	3'039'808	3'363'853	2'555'108	2'249'284
Zahlungsbefehle	2'153'280	2'250'931	2'281'650	2'386'989	2'449'129	2'521'091	2'551'083	2'465'306	2'494'438	2'528'904
Pfändungsvollzüge	1'027'219	1'088'690	1'110'352	1'210'438	1'302'452	1'314'187	1'387'722	1'366'507	1'348'021	1'341'575
Verwertungen	373'241	397'494	392'877	388'633	414'850	430'486	450'207	459'095	470'526	511'547

	2010	2011	2012	2013	2014
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	13'411	13'551	14'556	14'376	13'568
Davon: Konkursöffnungen	11'218	11'073	12'008	12'478	11'853
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	2'193	2'478	2'548	1'898	1'715
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	11'725	11'924	12'955	13'197	12'805
Verluste in 1000 Franken ²⁾	2'061'711	2'125'529	2'218'461	1'887'793	3'144'279
Zahlungsbefehle ³⁾	2'665'477	2'687'944	2'726'938	2'779'504	2'826'314
Pfändungsvollzüge ³⁾	1'437'258	1'424'261	1'482'797	1'454'723	1'525'408
Verwertungen ³⁾	534'639	529'397	561'873	569'772	636'033

¹⁾ Auflösungen (Art. 731b OR) inbegriffen

²⁾ Aus ordentlichen und summarischen Verfahren

³⁾ Daten zu Betreibungen werden jeweils auch für die zwei Vorjahre aktualisiert

Quelle: Bundesamt für Statistik, Betreibungs- und Konkursstatistik

Auskunft: 032 713 62 66, udemo@bfs.admin.ch

Aktualisierung: 26.03.2015

© BFS - Statistisches Lexikon der Schweiz

Eröffnungen von Konkursverfahren nach Grossregionen und Kantonen, 2013-2014
T 6.2.4.4

	Im Handelsregister eingetragene Personen (eingetragene Selbstständige inbegriffen)						Nicht im Handelsregister eingetragene Personen					
	Konkurse gemäss SchKG (Insolvenz)			Konkursverfahren wegen Organisationsmängeln (Art. 731b OR)			Konkurse wegen ausgeschlagenen Erbschaften			Andere Personenkonkurse		
	2013	2014	Var %	2013	2014	Var %	2013	2014	Var %	2013	2014	Var %
Total	6'021	5'287	-12.2%	1'898	1'715	-9.6%	5'176	5'269	1.8%	1'377	1'297	-5.8%
Genferseeregion	1'891	1'590	-15.9%	387	275	-28.9%	1'533	1'452	-5.3%	131	102	-22.1%
Waadt	866	779	-10.0%	95	84	-11.6%	831	688	-17.2%	65	54	-16.9%
Wallis	194	194	0.0%	36	39	8.3%	136	149	9.6%	12	10	-16.7%
Genf	831	617	-25.8%	256	152	-40.6%	566	615	8.7%	54	38	-29.6%
Espace Mittelland	1'013	806	-20.4%	250	217	-13.2%	1'411	1'442	2.2%	337	404	19.9%
Bern	435	357	-17.9%	112	91	-18.8%	855	764	-10.6%	235	274	16.6%
Freiburg	220	186	-15.5%	66	73	10.6%	136	220	61.8%	31	45	45.2%
Solothurn	198	157	-20.7%	29	25	-13.8%	187	201	7.5%	26	26	0.0%
Neuenburg	116	70	-39.7%	32	19	-40.6%	172	194	12.8%	37	49	32.4%
Jura	44	36	-18.2%	11	9	-18.2%	61	63	3.3%	8	10	25.0%
Nordwestschweiz	593	506	-14.7%	182	122	-33.0%	731	788	7.8%	254	216	-15.0%
Basel-Stadt	155	140	-9.7%	97	63	-35.1%	302	321	6.3%	49	56	14.3%
Basel-Landschaft	120	79	-34.2%	32	2	-93.8%	130	165	26.9%	156	102	-34.6%
Aargau	318	287	-9.7%	53	57	7.5%	299	302	1.0%	49	58	18.4%
Zürich	954	894	-6.3%	260	131	-49.6%	554 *	567	2.4%	280	263	-6.2%
Ostschweiz	645	555	-14.0%	162	160	-1.2%	516	547	6.0%	198	175	-11.6%
Glarus	23	13	-43.5%	9	9	0.0%	27	22	-18.5%	1	2	100.0%
Schaffhausen	46	46	0.0%	15	8	-46.7%	39	48	23.1%	16	15	-6.3%
Appenzell A. Rh.	33	30	-9.1%	21	19	-9.5%	33	26	-21.2%	18	8	-55.6%
Appenzell I. Rh.	8	3	-62.5%	5	2	-60.0%	3	2	-33.3%	-	-	0.0%
St. Gallen	315	276	-12.4%	67	97	44.8%	212	238	12.3%	103	93	-9.7%
Graubünden	70	67	-4.3%	30	14	-53.3%	72	64	-11.1%	16	26	62.5%
Thurgau	150	120	-20.0%	15	11	-26.7%	130	147	13.1%	44	31	-29.5%
Zentralschweiz	483	512	6.0%	545	462	-15.2%	271	288	6.3%	56	74	32.1%
Luzern	178	195	9.6%	69	78	13.0%	149	164	10.1%	34	36	5.9%
Uri	7	10	42.9%	3	-	-100.0%	9	3	-66.7%	1	-	-100.0%
Schwyz	77	107	39.0%	101	96	-5.0%	51	52	2.0%	9	18	100.0%
Obwalden	20	24	20.0%	39	51	30.8%	16	16	0.0%	3	6	100.0%
Nidwalden	18	18	0.0%	110	40	-63.6%	13	15	15.4%	2	5	150.0%
Zug	183	158	-13.7%	223	197	-11.7%	33	38	15.2%	7	9	28.6%
Tessin	442	424	-4.1%	112	348	210.7%	160	185	15.6%	25	63	152.0%

Quelle: Bundesamt für Statistik, Betreibungs- und Konkursstatistik

Auskunft: 032 713 62 66, udemo@bfs.admin.ch

Aktualisierung: 26.03.2015

© BFS - Statistisches Lexikon der Schweiz